

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



29. Jahrgang

Seelow, 05.07.2022

Nr. 25

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Wasserrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus dem Schlossee in der Gemarkung Harnekop, Flur 1, Flurstück 108	2
Impressum.....	4

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Wasserrechtliche Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus dem Schlossee in der Gemarkung Harnekop, Flur 1, Flurstück 108

Aktenzeichen: **32.42.76/21-0009**

Auskunft erteilt: Herr Richter 03346/850-7310
Herr Pehns 03346/850-7317
Herr Joerendt 03346/850-7332

Wasserrechtliche Anordnung

Die Wasserrechtliche Allgemeinverfügung **32.42.76/18-0010** vom 03.09.2018 wird in folgenden Punkten geändert:

1. Die Entnahme von Wasser im Rahmen des Gemein- bzw. Anliegergebrauchs aus dem Schlossee in Harnekop wird verboten, wenn der Wasserpegel unterhalb von 1,25 m (88,515 NHN – Pegelnullpunkt 88,265 NHN) am Pegel im Bereich des Steges des Fischereimeisterbetriebes Hannes Böhm (östliches Seeufer) liegt. Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem See wird die Entnahme bis zu einem Wasserpegel von 1,23 m (88,495 NHN) im Rahmen ihrer erlaubten Entnahmemengen gestattet.
2. Das Verbot zu Punkt 1 gilt bis zum **31. Dezember 2032**.
3. Es wird im besonderen öffentlichen Interesse für die Punkte 1 und 2 die sofortige Vollziehung angeordnet.

Erläuterungen/Begründung

Der Schlossee in Harnekop unterliegt starken Wasserstandsschwankungen, die eine Beeinträchtigung der Gewässerökologie insbesondere bei Niedrigwasser zur Folge haben. Der Schlossee wird durch den Fischereimeisterbetrieb Hannes Böhm fischereilich bewirtschaftet. Der Fischbesatz wird bei einem Wasserstand von weniger als 1,45 m stark dezimiert, weshalb der Erlass der Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemein-/Anliegergebrauchs im Jahr 2018 beantragt wurde. Die Allgemeinverfügung AZ: 32.42.76/18-0010 wurde am 03.09.2018 erlassen und sollte bis zum 31. Dezember 2023 gelten. Da die kontinuierliche Überwachung des Gewässerpegels des Schlossees und dreier weiterer Vergleichssees besorgen lassen, dass sich das Gewässer bis zu diesem Zeitpunkt nicht wieder auf das angestrebte Niveau erholen wird, war die Grenze für die erlaubnisfreie Entnahme im Rahmen des Anlieger- und Gemeingebrauchs anzupassen, um dem Interesse der Allgemeinheit am Gemeingebrauch des Gewässers Rechnung tragen zu können. Nach Überprüfung und Abwägung der Interessen untersage ich die Wasserentnahme aus dem Schlossee für den Fall, dass der Pegel unterhalb von 1,25 m (88,515) liegt für den Gemein- und Anliegergebrauch und untersage zusätzlich die Wasserentnahme für Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser dieses Gewässers unterhalb eines Pegelstandes von 1,23 m (88,495 NHN). Bei Zuwiderhandlungen kann ein Bußgeld nach § 103 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 48 Absatz 2 Satz 1 WHG von bis zu fünfzigtausend Euro festgesetzt werden. Steigt der Wasserpegel über die festgesetzten Werte, ist für die jeweiligen Nutzer die Entnahme wieder zulässig.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 126 Absatz 1 i. V. m. § 124 Absatz 2 BbgWG und § 100 Absatz 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Ich stützte diese Anordnung auf die Bestimmungen des § 44 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung. Danach bin ich befugt, den Gemeingebrauch nach § 43

sowie den Anliegergebrauch nach § 45 BbgWG zu beschränken, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden, die Natur und Landschaft zu schützen und Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit und Einzelne zu verhindern. Die durch ein Fischsterben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Gewässers (insbesondere Sauerstoffzehrung, Veränderung der Wasserbeschaffenheit und Zusammensetzung) können zur Beeinträchtigung der gesamten Ökologie führen und sind nach hiesiger Auffassung durch den o. g. Mindestwasserstand weiterhin auszuschließen. Der Mindestwasserstand sorgt dafür, dass der Fischbestand (die Population) erhalten werden kann und ein massenhaftes Fischsterben unter diesen Bedingungen nicht zu erwarten ist. Die Einschränkung des Gemein-/Anliegergebrauchs für den Einzelnen wiegen weniger schwer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Allgemeinheit. Die o. g. Anordnung ist damit auch verhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da die Maßnahmen unmittelbar nach Bekanntgabe der Verfügung wirken müssen und ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung zum Schutz vor Gefahren nicht hingenommen werden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die Verfügung weiter wirksam bleibt.

Hinweise

Der aktuelle Pegelstand kann beim Gewässer- und Deichverband Oderbruch (GEDO) erfragt werden.

Diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung wird nach dem Tag ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam. Es gelten die Bestimmungen der öffentlichen Bekanntgabe. Einer persönlichen Zustellung bedarf diese Verfügung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 4. Juli 2022

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.